



Das Wahlergebnis wird am Sonntag, nachdem alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt gegeben.

Das Wahlergebnis wird dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat nach Ablauf der Einspruchsfrist und, falls ein Einspruch erfolgt ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Wahlausschusses darüber und nach Ablauf der Beschwerdefrist mitgeteilt.

## **Bestätigung über den Vollzug der Bekanntmachung**

Das umstehende Wahlergebnis wurde am Sonntag, den ..... durch Verkündigung und Anschlag öffentlich bekannt gemacht, dann am ..... an .....  
.....  
öffentlich angeschlagen und erst nach Ablauf der in § 10 der Wahlordnung bestimmten Frist abgenommen.

....., den .....

.....  
Kirchenverwaltungsvorstand